

## § 9 Anpassung kantonaler Gesetze aufgrund der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes

---

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die Vorlage umfasst Teilrevisionen der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sowie kleinere Änderungen beim Gerichtsorganisations- und Steuergesetz. Sie bringt zum Teil erhebliche Anpassung des kantonalen Rechts bezüglich Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. Diese kantonale Anschlussgesetzgebung musste zusammen mit dem Bundesrecht am 1. Januar 2007 in Kraft treten.*

*Das neue Bundesrecht weist viele Entscheide, die bisher die Vollzugsbehörden trafen, den Gerichten zu (z.B. Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, Verlängerung von Massnahmen, Anordnung gemeinnütziger Arbeit). Hauptgrund der Revision ist aber das neue Sanktionensystem. Es gibt zwar weiterhin drei Sanktionenkategorien, die sich jedoch teilweise erheblich von der geltenden Regelung unterscheiden. Bei den Strafen werden neben der Busse die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit eingeführt. Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sind weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt. Spricht der Richter eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten aus, hat er dies zu begründen.*

*Im Jugendstrafrecht wird nicht mehr zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden und das Strafmündigkeitsalter von sieben auf zehn Jahre erhöht. Deswegen ist nur noch von «Jugendlichen» die Rede. Das neue Jugendstrafgesetz bringt den Leitgedanken der Integration jugendlicher Täter und Täterinnen durch Erziehung noch deutlicher zum Ausdruck. Die Massnahmen lehnen sich sehr eng an die Kinderschutzmassnahmen des Zivilgesetzbuches an und heissen daher ebenfalls Schutzmassnahmen. Verzichtet wird auf die verschiedenen Einteilungen der Erziehungseinrichtungen; die stationären Massnahmen sind unter dem allgemeinen Begriff «Unterbringung» zusammengefasst. Die starre Alternative zwischen Massnahme oder Strafe wird aufgehoben. Das Strafsystem wird erweitert und flexibler. Der Verweis kann als leichteste Form mit einer Probezeit verbunden werden. Für die Verpflichtung zur Arbeitsleistung (persönliche Leistung) wird eine Höchstdauer von zehn Tagen festgesetzt. Bei besonders schweren Delikten kann für über 15-Jährige ein Freiheitsentzug von einem Jahr und bei über 16-Jährigen ein solcher von bis zu vier Jahren verhängt werden.*

*Die Änderungen wurden durch den Landrat auf dem Dringlichkeitsweg auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und werden der Landsgemeinde zur nachträglichen Beschlussfassung unterbreitet.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.*

---

### 1. Ausgangslage

In den Jahren 2002 und 2003 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte die Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (nStGB) sowie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG). Die revidierten Bestimmungen traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie erfordern Anpassungen im kantonalen Recht bezüglich der Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. Hauptsächlich sind die Strafprozessordnung (StPO) und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) und darauf basierende Vollzugsverordnungen betroffen. Die kantonale Anschlussgesetzgebung hatte zusammen mit dem Bundesrecht am 1. Januar 2007 in Kraft zu treten.

Der Bund wird voraussichtlich 2010 oder 2011 eine für die ganze Schweiz einheitliche Strafprozessordnung einführen. Dann wären die kantonalen Gesetze über das Strafverfahren aufzuheben und der Strafvollzug wieder zu revidieren. Um dies zu vermeiden, werden die kantonalen Vorschriften in das EG StGB überführt. Die Zuständigkeiten der Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs müssen dadurch nicht mehr in den verschiedenen kantonalen Erlassen zusammengesucht werden. Materielle Änderungen werden nur dort vorgeschlagen, wo sich die bisherige Regelung als schwerfällig erwies. Im Jugendstrafrecht wäre es grundsätzlich sinnvoll, ein eigenes Einführungsgesetz oder eine eigene Jugendstrafprozessordnung zu erlassen. Da der Bund mit der Einführung einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung zugleich eine Jugendstrafprozessordnung zu erlassen beabsichtigt, macht es jedoch keinen Sinn für eine so kurze Zeit ein spezielles kantonales Gesetz auszuarbeiten. Das Jugendstrafprozessrecht wird daher im sechsten Abschnitt der Strafprozessordnung geregelt bleiben. Soweit darin sowie im JStG keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Verfahrensvorschriften für die Erwachsenen.

Die neuen Begriffe des Sanktionensystems sind in die kantonalen Bestimmungen zu überführen. Dabei ist zwischen dem kantonalen Übertretungsstrafrecht zu unterscheiden, in dem die Kantone im sogenannten

Kernstrafrecht nur insoweit frei sind, als nicht der Bund eine abschliessende Regelung vornimmt, und der Sanktionierung von Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungs- und Prozessrecht, in welcher die Kantone zur Regelung befugt sind. Es ist die neue Regelstrafandrohung der Busse vorzusehen. Ohne ausdrückliche Bezeichnung gilt der bundesrechtliche Höchstansatz von 10 000 (statt 5000) Franken. Führt das kantonale Recht zusätzlich die Strafdrohung der Haft auf, ist diese aufzuheben.

Die Vorlage wurde einer Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen in Verwaltung und Gerichten sowie beim Anwaltsverband unterzogen. Deren Anliegen wurden nach Möglichkeit einbezogen.

## 2. Wichtigste Neuerungen

### 2.1. Kompetenzen der Gerichte im Bereich des Vollzugs

Das neue Bundesrecht weist viele bisher von Vollzugsbehörden getroffene Entscheide den Gerichten zu:

- Umwandlung einer schuldhaft nicht bezahlten, von einer Verwaltungsbehörde verhängten Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe;
- Änderung der Sanktion bzw. Verlängerung der Zahlungsfristen bei unverschuldetem Nichtbezahlen der Geldstrafe;
- Anordnung der gemeinnützigen Arbeit;
- Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Geldstrafe;
- Verlängerung der Dauer stationärer Massnahmen;
- Verlängerung der ambulanten Massnahme, Bewährungshilfe oder Weisung nach Ablauf der Probezeit bei bedingter Entlassung;
- Widerruf der bedingten Entlassung;
- Rückversetzung in den Massnahmenvollzug bei ernsthafter Befürchtung schwerer Straftaten;
- Anordnung einer Verwahrung bei Aufhebung einer Massnahme;
- Anordnung einer anderen, besser geeigneten Massnahme vor oder während des Vollzugs einer stationären Massnahme;
- Verlängerung der Dauer ambulanter Massnahmen;
- Abänderung der ambulanten Massnahme in stationäre Massnahme;
- Anrechnung der ambulanten Massnahme auf den Vollzug der Freiheitsstrafe;
- Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung;
- Rückversetzung während der Probezeit in die Verwahrung.

### 2.2. Neues Sanktionensystem

Das neue Recht nennt drei Sanktionenkategorien: Strafen, Massnahmen, andere Massnahmen. Die Sanktionen unterscheiden sich teilweise erheblich von der geltenden Regelung. Einige werden abgeschafft (Landesverweisung, Entziehen der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, Wirtshausverbot), andere eingeführt (Fahrverbot):

#### Strafen

- Geldstrafe (höchstens 360 Tagessätze)
- gemeinnützige Arbeit (höchstens 180 Tage)
- Freiheitsstrafe (ohne Unterscheidung nach Zuchthaus, Gefängnis oder Haft)
- Busse

#### Massnahmen

- stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen
- stationäre therapeutische Massnahme zur Suchtbehandlung
- Massnahmen für junge Erwachsene
- ambulante Behandlung
- Verwahrung

#### andere Massnahmen

- Friedensbürgschaft
- Berufsverbot
- Fahrverbot
- Veröffentlichung des Urteils
- Einziehung

Anstelle von Zuchthausstrafen (bei Verbrechen) und Gefängnisstrafen (bei Vergehen) sieht das neue Recht nur noch Freiheitsstrafen vor. Verbrechen werden nach wie vor von Vergehen nach der Schwere der Strafe, mit der die Taten bedroht sind, unterschieden; Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind, und Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten werden weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnüt-

zige Arbeit ersetzt. Wird ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen, hat dies der Richter zu begründen. Übertretungen werden nach Bundesrecht künftig einzig mit Bussen geahndet.

Die Geldstrafe bildet eine eigenständige Sanktionsform mit zwei Komponenten: Anzahl Tagessätze und Höhe des Tagessatzes. Vorerst entscheidet das Gericht entsprechend dem Verschulden über die Anzahl der Tagessätze. Danach wird gestützt auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Delinquenten die Höhe des Tagessatzes festgesetzt. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Die Anzahl Tagessätze multipliziert mit der Höhe des Tagessatzes ergibt die geschuldete Geldstrafe. Die Geldstrafe kann bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Beahlt die verurteilte Person die (unbedingte) Geldstrafe nicht und ist diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Das Übertretungsstrafrecht kennt als Sanktion weiterhin ausschliesslich die Busse und nicht die Geldstrafe im Tagessatzsystem. Wird eine Busse nicht bezahlt, erfolgt der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ausser es werde ein Antrag wegen unverschuldeter Zahlungsunmöglichkeit, auf Verlängerung der Zahlungsfrist, auf Bussenherabsetzung oder auf Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gutgeheissen. Der Höchstbetrag der Busse beträgt 10 000 Franken, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt; die anderen Höchstgrenzen im besonderen Teil des Strafgesetzbuches und im Nebenstrafrecht bleiben vorbehalten. Damit dürfen in den Spezialgesetzen weiterhin höhere Bussen als 10 000 Franken vorgesehen werden. Wird die Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt, entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe.

Die gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr bloss eine besondere Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen, sondern eine eigenständige Sanktion. Sie kann bis höchstens 720 Stunden angeordnet werden. Es entscheidet nicht mehr die Strafvollzugsbehörde über die Gewährung der gemeinnützigen Arbeit, sondern das Gericht. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Bestraften. Die Richterin oder der Richter bestimmt die zu leistenden Stunden. Die Vollzugsbehörde legt die Rahmenbedingungen fest, bestimmt die Art der Arbeit und den Zeitraum in dem die Strafe zu leisten ist. Dieses Vorgehen sollte zu einer Entlastung der Strafvollzugsbehörde führen, die aber wegen der längeren Vollzugsdauern und steigenden Betreuungs- und Kontrollaufwandes mehr als kompensiert werden dürfte. Es macht zudem eine verstärkte Information der strafrichterlichen Behörden über die tatsächlichen Voraussetzungen der gemeinnützigen Arbeit, z.B. der Vermittelbarkeit der verurteilten Person, erforderlich. – Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit nicht richtig oder nicht fristgerecht, kann die Vollzugsbehörde die gemeinnützige Arbeit abbrechen und den Vollzug der (Rest-)Freiheitsstrafe anordnen. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen dabei einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsentzug.

Die Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sind weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit zu ersetzen, was zumindest vorübergehend zu einem Rückgang der Belegungstage in den Gefängnissen führen wird. Da sie an die Stelle nicht bezahlter Geldstrafen oder nicht geleisteter Arbeit treten, werden sie voraussichtlich wieder zunehmen. Neu können Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und drei Jahren teilbedingt ausgesprochen werden. In Fällen, in denen bisher eine bedingte Strafe ausgesprochen worden war, wird der Vollzug von Teilstrafen angeordnet. Zudem wird der Anwendungsbereich für die besonderen Vollzugsformen erweitert: Halbgefangenschaft bei Freiheitsstrafen bis zu zwölf statt sechs Monaten; tageweiser Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 statt 14 Tagen. Nimmt die Zahl der tageweisen Vollzüge erheblich zu, könnte dies zu Engpässen im Gefängnis Glarus führen, zumal Zellen für das Wochenende reserviert bleiben müssten.

### 2.3. Jugendstrafgesetz im Besonderen

Das schweizerische Strafgesetzbuch enthielt in den Artikeln 82–99 für Kinder und Jugendliche (7–18 Jahre) besondere, vom Integrationsgedanken geleitete Regelungen, die sich im Allgemeinen bewährten. Das Jugendstrafrecht wurde in die Revision des nStGB einbezogen und den Verhältnissen angepasst. Daraus ging das separate Jugendstrafgesetz hervor.

Es wird nicht mehr zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden und das Strafmündigkeitsalter von sieben auf zehn Jahre erhöht; es ist nur noch von «Jugendlichen» die Rede. Das JStG bringt den Leitgedanken der Integration durch Erziehung noch deutlicher zum Ausdruck. Es sieht weiterhin Massnahmen vor, die sich eng an die Kinderschutzmassnahmen des Zivilgesetzbuches anlehnen und daher ebenfalls Schutzmassnahmen heissen. Nebst der Aufsicht und der persönlichen Betreuung kann die urteilende Behörde ambulante Massnahmen anordnen, die mit der Aufsicht oder der persönlichen Betreuung oder der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung verbunden werden können. Verzichtet wird auf Einteilungen der Erziehungseinrichtungen. Die stationären Massnahmen werden unter dem allgemeinen Begriff «Unterbringung» zusammengefasst, wobei allerdings die einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung besonders geregelt wird.

Die starre Unterscheidung zwischen Massnahmen und Strafen wird aufgehoben. Es wird auch beim Jugendstrafrecht der Dualismus angewendet, indem neben einer Massnahme auch eine Strafe verhängt werden kann. Das JStG setzt für die Verhängung von Strafen ein Verschulden voraus, nicht jedoch für Massnahmen.

Liegt ein Verschulden vor und besteht Anlass für das Anordnen einer Massnahme, so ist diese nach dem System des Dualismus mit einer Strafe zu verbinden. Das Strafsystem wird erweitert und flexibler, der Katalog der Strafbefreiungsgründe ausgedehnt. Der Verweis als leichteste Form kann mit einer Probezeit verbunden werden. Die Höchstdauer für Arbeitsleistung (persönliche Leistung) beträgt zehn Tage. Bei besonders schweren Delikten kann für über 15-Jährige ein Freiheitsentzug von einem Jahr und bei über 16-Jährigen ein solcher von bis zu vier Jahren verhängt werden. Der Freiheitsentzug ist in einer besonderen Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen. Allgemein wird erwartet, dass nur ganz wenige Jugendliche eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen. Das Führen solcher Einrichtungen ist deshalb unter den Kantonen zu koordinieren. Es besteht hierfür eine Übergangsfrist von zehn Jahren. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung wurden weitgehend jenen des nStGB angepasst. Für Jugendstraftaten gelten wesentlich kürzere Verjährungsfristen als im Erwachsenenstrafrecht (Art. 36 f. JStG). Die örtliche Zuständigkeit knüpft am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und nicht mehr am Ort des dauernden Aufenthaltes an.

Die Kostentragung des Straf- und Massnahmenvollzuges wird neu geregelt. Der Kanton, in dem der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen Wohnsitz hatte, trägt die Vollzugskosten der Schutzmassnahmen. Der Urteilskanton trägt diese sowie die Kosten des Strafvollzugs für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Vertragliche Regelungen der Kantone bleiben vorbehalten. Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Jugendliche, die über ein regelmässiges Einkommen oder über ein Vermögen verfügen, können zu einem angemessenen Beitrag verpflichtet werden.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Es werden zwar Mehreinnahmen durch Geldstrafen und eine Abnahme der Vollzugskosten durch Wegfall der Kurzstrafen erwartet. Dem steht aber ein Mehraufwand für die Organe der Strafverfolgung, Strafrechtspflege und des Strafvollzugs gegenüber. Diesen zu beziffern ist noch nicht möglich, weil zu viele Faktoren unbekannt sind. Die Vollzugskosten lassen sich jedoch ohnehin nicht beeinflussen, weil das Bundesrecht die Verfahren vorgibt.

Beim Jugendstrafrecht ist im Zusammenhang mit den Abklärungsaufträgen, insbesondere bei zwingend vorgeschriebenen Gutachten, mit Mehrkosten zu rechnen. Die Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden wird bei der Jugendanwaltschaft Mehraufwand verursachen, womit auch bezüglich Vollzugsarbeit zu rechnen ist. Grössere Kosten entstehen bei der öffentlichen Verteidigung, ist doch in gewissen Fällen der Beizug eines Verteidigers zwingend. – Die Kosten sind abhängig von den Straffällen bzw. deren Schwere und diese variieren von Jahr zu Jahr. Auch hier bestimmt das Bundesrecht die Verfahren, womit die finanziellen Auswirkungen vom Kanton unbeeinflussbar sind.

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.1. Strafprozessordnung

#### *Artikel 6; Zuständigkeit der Strafgerichtskommission*

Es geht um die Anpassung von Verweisen (Art. 140 statt 139 StGB). Zudem ersetzt die Freiheits- die Zuchthausstrafe und bei den Urkundendelikten gibt es keine qualifizierte Tatbegehung mehr. – Die Verwahrung ist neu in Artikel 64 nStGB geregelt.

#### *Artikel 8<sup>a</sup>; Einzug der Gerichtskosten, Bussen, Geldstrafen usw.*

Diese Bestimmung lehnt sich an den bisherigen Artikel 174 Absatz 1 StPO an. Gestützt darauf bleibt die Gerichtskasse mit dem Inkasso der in den Strafurteilen festgelegten Geldbeträge betraut. Die Zuständigkeit liegt bei der Verwaltungskommission der Gerichte (vgl. Art. 55 Gerichtsorganisationsgesetz).

#### *Artikel 8<sup>b</sup>; Befugnis zur Strafbefreiung*

Die Möglichkeit der Strafbefreiung haben die Kantone den Organen der Strafrechtspflege zu überlassen (Art. 55 Abs. 2 nStGB)

#### *Artikel 45; Begutachtung*

Das nStGB verwendet anstelle der Bezeichnung «Zurechnungsfähigkeit» den Begriff «Schuldfähigkeit» und schreibt die notwendige Abklärung vor (Art. 20 nStGB).

*Artikel 86; Endgültige Einstellung*

Das nStGB sieht die Verfahrenseinstellung verbindlich vor, wenn ein Strafbefreiungsgrund besteht (Art. 52–54 nStGB).

*Artikel 86<sup>a</sup>; Vorläufige Einstellung*

Handelt es sich beim Täter bestimmter Officialdelikte um den Ehegatten oder den Lebenspartner des Opfers, so kann das Verfahren auf Antrag des Opfers provisorisch eingestellt werden (Art. 55<sup>a</sup> nStGB statt 66<sup>ter</sup> StGB).

*Artikel 89; Anträge des Staatsanwaltes*

«Schuldunfähigkeit» anstelle «Unzurechnungsfähigkeit»; da das nStGB die Strafbefreiung aus bestimmten Gründen verbindlich vorsieht, muss der Staatsanwalt entsprechend Antrag stellen können.

*Artikel 122; Anträge des Staatsanwaltes*

Die neue Möglichkeit von teilbedingten Strafen (Art. 43 nStGB) ist vorzusehen.

*Artikel 135; Reihenfolge der Abstimmung*

Neben dem bedingten gibt es sowohl bei Freiheitsstrafen wie Geldstrafen neu den teilbedingten Vollzug. Sodann kennt das neue Recht keine Löschung der Eintragung im Register mehr; neu werden Registereintragungen von Amtes wegen entfernt (Art. 369 nStGB).

*Artikel 136; Strafzumessung und Anrechnung der Untersuchungshaft*

Die Untersuchungshaft ist künftig voraussetzungslos auf die Geld- oder Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 nStGB). Dies wird abschliessend geregelt. Bei den von Kollegialgerichten zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen entfällt die Busse als selbstständige Sanktion.

*Artikel 144<sup>a</sup>; Urteilsbegründung*

Urteile, die einen Freiheitsentzug von über 24 Monaten (statt wie bisher von 18 Monaten) anordnen, müssen in jedem Fall begründet werden (Art. 42 nStGB).

*Artikel 147; Inhalt*

Neben dem bedingten kann ein teilbedingter Strafvollzug verfügt werden. Da die Untersuchungshaft vorbehaltlos auf die Strafe anzurechnen ist (Art. 51 nStGB), besteht keine Veranlassung mehr, das Urteil an die Rechtsmittelinstanz weiter zu ziehen. Wurde die Untersuchungshaft vom Erstrichter nicht korrekt angerechnet, hat der Verurteilte bei diesem eine Berichtigung des Urteils zu verlangen; Absatz 1 Ziffer 4 ist aufzuheben.

*Aufhebung Abschnitt H; Urteilsvollstreckung*

Die Artikel 169–176 werden aufgehoben und in das EG StGB überführt. Die Nebenstrafen (Art. 173) gemäss geltendem Recht werden bis auf das Berufsverbot (Art. 67 nStGB) aufgehoben und gemäss neuer Terminologie den «Massnahmen» zugerechnet. Hinzu kommt das richterliche Fahrverbot (Art. 67b nStGB). Die Veröffentlichung von Strafurteilen wird dem urteilenden Richter vorbehalten (Art. 68 nStGB), so dass dieser auch über eine Veröffentlichung eines Berufsverbotes entscheidet. Es handelt sich nicht um eine Vollstreckungshandlung, sondern um die Anordnung einer besonderen Eröffnungsform. Die Zuständigkeit für den Kosten- und Busseneinzug wird von der Verwaltungskommission der Gerichte bestimmt.

*Artikel 190; Einstellung des Verfahrens*

Die Strafbefreiung kommt auch im Übertretungsstrafrecht zum Tragen (Art. 52–54, 104 nStGB).

*Artikel 200; Urteilsvollstreckung*

Übertretungen werden nicht mehr mit Haft, sondern nur noch mit Busse geahndet. Flankierend spricht der Richter jedoch eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall aus, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Der Richter kann auf Gesuch gemeinnützige Arbeit anordnen, die von der Strafvollzugsbehörde zu vollziehen ist. Die bei Verbrechen und Vergehen vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Gerichtsverwaltung und Strafvollzugsorganen kann sinngemäss auf die Übertretungen angewandt werden.



#### *Artikel 200<sup>a</sup>; Voraussetzungen*

Das nStGB sieht bei den Freiheitsstrafen eine Grenze von sechs Monaten vor, indem kürzere Freiheitsstrafen nur noch in Ausnahmefällen unbedingt ausgesprochen werden können (Art. 40 f. nStGB). Es rechtfertigt sich, die Strafkompetenz des Verh<sup>ö</sup>rrichters bei Freiheitsstrafen von drei auf sechs Monate auszudehnen. An dieser Grenze ist auch die Kompetenz des Verh<sup>ö</sup>rrichters zur Ausfällung einer Geldstrafe auszurichten; mittels Strafmandat sollen Geldstrafen von höchstens 180 Tagessätzen verhängt werden können, wobei der Tagessatz bis 3000 Franken betragen kann. Anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen als selbstständige Sanktion kann gemeinnützige Arbeit vorgesehen werden (Art. 37 nStGB). Es kann eine bedingte Strafe mit einer Busse (stets unbedingt) verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 nStGB). Im Regelfall beträgt die Bussenobergrenze 10 000 Franken (Art. 106 Abs. 1 nStGB); sie kann aber bei Strafdelikten im Bereich von Unternehmen bis 5 Millionen Franken betragen (Art. 102 Abs. 1 nStGB). Der Verh<sup>ö</sup>rrichter kann Massnahmen betr. Friedensbürgschaft, Fahrverbot, Urteilsveröffentlichung sowie Einziehung und Ersatzforderungen (Art. 66, 67<sup>b</sup>, 68, 69–73 nStGB) verfügen.

Eidgenössische Vorschriften des Verwaltungsrechts kennen Nebenstrafen (z.B. befristeten Entzug der Jagdberechtigung, Art. 20 Jagdgesetz). Kantonale Vorschriften betreffend Nebenstrafen existieren nicht. Eine Zuständigkeitsvorschrift ist festzusetzen. Dass Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen miteinander verbunden werden können, folgt aus dem Bundesrecht (Art. 57 nStGB) und entspricht dem Sanktionensystem. Artikel 200<sup>a</sup> Absatz 2 bisher kann ersatzlos aufgehoben werden; für Ehrverletzungsdelikte ist die Strafgerichtskommission zuständig (Art. 202 und 204), für Übertretungen der Einzelrichter in Strafsachen oder die Gemeindevorsteherchaft (Art. 186). Dass der Verh<sup>ö</sup>rrichter keine stationären Massnahmen anordnen kann, ergibt sich durch Umkehrschluss aus Absatz 1 Ziffer 5.

#### *Artikel 206; Anwendbarkeit und örtliche Zuständigkeit*

Das JStG führt andere Altersgrenzen ein. Kinder unter zehn Jahren sind nicht mehr strafmündig. Der Begriff «Kinder» ist aufzuheben. Das JStG wird angewendet ab vollendetem zehnten bis vollendetem 18. Altersjahr. Zu regeln ist die Zuständigkeit für jene, die vor als auch nach vollendetem 18. Altersjahr delinquent haben. Die Jugendanwaltschaft hat Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht zu verhängen, während das Verh<sup>ö</sup>ramt bzw. das Kantonsgericht unter Umständen jugendstrafrechtliche Massnahmen anordnet. Es gilt nicht mehr das Wohnsitzprinzip sondern – sofern es sich nicht um Übertretungen handelt – der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

#### *Artikel 207; Strassenverkehrsübertretungen*

Was bei Strassenverkehrsübertretungen von Jugendlichen unter 15 Jahren Praxis der Polizei und der Jugendanwaltschaft ist, wird geregelt.

#### *Artikel 210; Vertretung der Jugendanwaltschaft*

Die Stellvertretung wird geklärt. Da die Jugendanwaltschaft nur in Ausnahmefällen zu vertreten ist und der Stellvertreter, welcher gleichzeitig öffentlicher Verteidiger ist, vermehrt zum Einsatz kommen wird (Art. 40 JStG), ist dafür eine Behörde mit Erfahrung im Strafverfahren einzusetzen. Zudem wird das Verh<sup>ö</sup>ramt mit Jugendlichen vermehrt zu tun haben (Art. 206). Diese Bestimmung wird nur bis zum Inkrafttreten der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung gelten. Danach werden die Zuständigkeiten neu zu regeln sein. Es wird eine interkantonale Zusammenarbeit im Zuständigkeits-/Organisationsbereich angestrebt. Die Regelung ermöglicht bei Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit des Jugendanwaltes den Einsatz des Pikett-Untersuchungsrichters auch im Verfahren gegen Jugendliche. Eine ähnliche Regelung führt auch der Kanton Zug ein.

#### *Artikel 213; Erkennungsdienstliche Behandlung*

Da diesbezügliche Massnahmen zu Diskussionen führten, wird eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen mit der Möglichkeit für Betroffene bzw. deren gesetzliche Vertreter die Jugendanwaltschaft zur Genehmigung der polizeilichen Verfügung anrufen zu können.

#### *Artikel 214; Taten vor dem zehnten Altersjahr – Gefährdungsmeldung*

Unter Zehnjährige sind nicht mehr strafmündig. Wichtig ist, dass bei Auffälligkeiten Meldung an die Vormundschaftsbehörde oder an die für Jugendhilfe zuständige Verwaltungsbehörde gemacht werden kann (vgl. Art. 218).

#### *Artikel 215; Mediation*

Es wird die Mediation (Art. 8 JStGB) bzw. das entsprechende Verfahren näher umschrieben.

### *Artikel 216; Beobachtung, Begutachtung, Aufsicht und Betreuung*

Begriffsanpassung an das JStG (Art. 9 und 12 ff. JStG). – Die Abklärung der persönlichen Verhältnisse ist dann überflüssig, wenn die Jugendanwaltschaft die Einstellung der Untersuchung erwägt oder wenn die Informationen schon gewonnen werden konnten. Eine medizinische oder psychologische Begutachtung ist vorgeschrieben, wenn die Untersuchungsbehörde physische oder psychische Probleme feststellt oder vermutet und wenn sich die Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 3 JStG abzeichnet, insbesondere bei einer Einweisung in eine geschlossene Einrichtung. Die Begutachtung betrifft nur die definitive, auf eine gewisse Dauer angelegte Massnahme. Sie verhindert die sofortige, zeitlich beschränkte geschlossene Unterbringung als Krisenintervention in keiner Weise.

Für die Aufsicht bestimmt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Person oder Stelle. So ist der Ansprechpartner für Eltern und Jugendliche bereits beim Verhängen der Massnahme bekannt. Mit der Anordnung der Aufsicht können Weisungen an die Eltern oder Pflegeeltern erteilt werden. Wird weitergehend verfügt und eine Betreuung angeordnet, so sind die Eltern verpflichtet, mit dem Betreuer zusammenzuarbeiten, was eine gewisse Einschränkung der elterlichen Gewalt bedeutet. Besteht eine Vormundschaft darf weder Aufsicht noch Betreuung angeordnet werden.

### *Artikel 218; Zusammenarbeit mit Zivilbehörden*

Ausdrücklich geregelt wird die Zusammenarbeit der Zivilbehörden (Vormundschaftsbehörden), der Polizei, wenn sie um die Beteiligung eines unter zehnjährigen Kindes an einer Tat weiss, und der Jugendanwaltschaft (Art. 4, 19 Abs. 3, 20 JStG). Bei prekären Familienverhältnissen können auch für Geschwister Schutzmassnahmen angeordnet werden.

### *Artikel 219; Untersuchungs- und Sicherheitshaft*

Befindet sich ein Jugendlicher länger als 24 Stunden in Untersuchungshaft, muss ihm ein Verteidiger bestellt werden. Die Untersuchungshaft ist nur in Ausnahmefällen anzuordnen, wenn ihr Zweck nicht durch vorsorgliche Schutzmassnahmen erreicht werden kann.

### *Artikel 220; Vollzug der Untersuchungshaft*

Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Die Jugendstrafzelle im separaten Stock des Untersuchungsgefängnisses erfüllt diese Voraussetzung in der Regel. Neben dieser Zelle befinden sich die Räume des Gefangenenwartes womit für kurze Aufenthalte besondere Betreuung gewährleistet ist.

### *Artikel 222; Akteneinsicht und Aufbewahrung*

Diese Bestimmungen richten sich nach kantonalem Recht (Art. 42 JStG). Die Akteneinsicht beschränken auch andere Kantone. Die Formulierung entspricht derjenigen im Entwurf der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Der Kanton muss die Aufbewahrungsfristen für alle im Zusammenhang mit Straftaten von Jugendlichen erstellten Akten in einer separaten Verordnung festlegen.

### *Artikel 228; Mitteilung und Erledigung*

Betreffend der Begründungspflicht wird das, was bisher Praxis war, ausdrücklich geregelt. Die Mitteilung an andere Behörden ist in Artikel 217 geregelt.

### *Artikel 229; Verfahrenskosten*

Grundsätzlich sind die Verfahren vor der Jugendanwaltschaft kostenpflichtig.

### *Artikel 230; Rechtsmittel*

Da die Jugendanwaltschaft sowohl Untersuchungs- als auch urteilende Behörde und somit die einzige Instanz im Kanton ist, können sämtliche Entscheide bei der nächsten Instanz mit Appellation überprüft werden.

### *Artikel 231<sup>d</sup>; Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzuges*

Laut JStG können Jugendliche, die schwer delinquent haben, mit Einschliessungsstrafen bis zu vier Jahren bestraft werden. Für den Vollzug sind innert zehn Jahren geeignete Plätze in einer besonderen Institution sicherzustellen. Diese Aufgabe soll nicht kantonale, sondern durch das Strafvollzugskonkordat gelöst werden.

### *Artikel 231<sup>e</sup>; Strafregistereintrag*

Ein Eintrag für Jugendliche im Schweizerischen Zentralstrafregister erfolgt, wenn die Verurteilten zur Tatzeit das 15. Altersjahr erreicht haben.

*Artikel 231<sup>f</sup>; Subsidiäres Verfahrensrecht*

Da aus ökonomischen Gründen auf ein separates Verfahrensrecht für Jugendliche verzichtet wird, erfolgt subsidiär der Verweis auf die Bestimmungen des Erwachsenenrechts.

*Artikel 232<sup>a</sup>; Übergangsbestimmungen zum sechsten Abschnitt*

Das neue Jugendstrafgesetz enthält die wesentlichen Bestimmungen.

**4.2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches***Artikel 2; Haft statt Gefängnis*

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 nStGB). Insofern sind die kantonalrechtlichen Straftatbestände des Übertretungsstrafrechts, die bisher mit Haft oder Busse bedroht waren, ausschliesslich mit Busse zu sanktionieren und der Begriff «Haft» ist aufzuheben. Die Formulierung verhindert, dass jede kantonalrechtliche Strafnorm einzeln angepasst werden muss.

*Artikel 18; Vollzugsbehörden*

Es wird teilweise der Text von Artikel 169 StGB übernommen. Entsprechend dem mit der Verwaltungsorganisation 2006 eingeführten Konzept werden die bisher in Artikel 18 EG StGB geregelten Zuständigkeiten in Artikel 3 Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe (VSSMO) überführt.

*Artikel 21; Letztinstanzlicher Richter*

Mit dieser Generalkompetenz sind die Fälle, in denen nachträgliche richterliche Entscheidungen erforderlich sind (z. B. Art. 62 Abs. 4, 62a Abs. 3 nStGB), abgedeckt.

*Artikel 25<sup>a</sup>; Verwendung von Bussen*

Die Bestimmungen in Artikel 32 EG StGB bilden in geringfügig modifizierter Form den Inhalt dieses Artikels. Die Zuständigkeit bezüglich Verwertung von eingezogenem Gut soll in der VSSMO aus Gründen der Zweckmässigkeit so geändert werden, dass nicht mehr die Abteilung Verwaltungspolizei, sondern die Kantonspolizei diese Aufgabe wahrnimmt.

*Artikel 26; Meldepflicht und Vollzugsbeginn*

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung von Artikel 169 Absatz 1 Satz 2 StPO wiedergegeben, in Absatz 2 diejenige von Artikel 172 Absatz 1 StPO. In diesem Zusammenhang sind die Artikel 9–14 der Vereinbarung des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats beachtlich.

*Artikel 26<sup>a</sup>; Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug*

Der vorzeitige Antritt einer Strafe oder Massnahme ist neu ausdrücklich in den Artikeln 58 und 75 nStGB vorgesehen.

*Artikel 27; Aufschub*

Die Regelung von Artikel 170 StPO wird übernommen; Absatz 3 sagt, dass Sicherungsvorkehren nicht in jedem Fall anzuordnen sind, sondern nur bei entsprechender Indikation.

*Artikel 28; Einstellung des Vollzugs*

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung von Artikel 171 StPO, die sich im Wesentlichen auf den laufenden Straf- und Massnahmenvollzug bezieht, während Artikel 168 StPO die Einstellung des Vollzugs während eines Revisionsverfahrens regelt (dieses wird denn auch vom Obergerichtspräsidenten oder dem Verhörer angeordnet). Absatz 2 bezieht sich auf folgende Problematik: Wird eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, so bewirken nachträgliche Teilzahlungen eine Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe. Die verurteilte Person kann aber auch nachträglich beim Gericht um Sistierung und Herabsetzung des Tagessatzes nachsuchen. Damit die laufenden Vollzüge nicht unterbrochen und nach einer negativen Entscheidung weitergeführt werden müssen, soll dem nachträglichen Gesuch keine aufschiebende Wirkung zukommen.

*Artikel 29; Vollzugsort*

Speziell beim Straf- und Massnahmenvollzug zeigt sich die Revisionsbedürftigkeit des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats, dessen Totalrevision 2004 beschlossen wurde. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Beitritt zur neuen Konkordatsvereinbarung bzw. die Genehmigung zu erklären.



*Artikel 29<sup>a</sup>; Disziplinarwesen*

Der Bund legt zwar einzelne Disziplinarsanktionen fest, doch überlässt er die Ausgestaltung des Disziplinarrechts für den Straf- und Massnahmenvollzug den Kantonen (Art. 91 Abs. 3 nStGB). Diese sind befugt, die Disziplinarartbestände, die Sanktionen, die Zumessung und das Verfahren eigenständig zu regeln. Angesichts der teils erheblichen Eingriffsschwere werden die massgeblichen, sich an den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission orientierenden Leitsätze auf Gesetzesstufe geregelt (statt im Gefängnisreglement). In Absatz 1 wird der Zweck des Disziplinarwesens konkretisiert, während in Absatz 2 das von den Gefängnisinsassen verlangte Verhalten vorgegeben wird.

*Artikel 29<sup>b</sup> und 29<sup>c</sup>; Disziplinarische Verfehlungen/Disziplinarmaßnahmen*

Es werden die massgeblichsten disziplinarischen Verfehlungen beispielhaft aufgeführt, wobei wiederum auf die Richtlinie der Ostschweizer Strafvollzugskommission abgestellt wurde. – Die Disziplinarmaßnahmen orientieren sich an Artikel 91 Absatz 2 nStGB und den Richtlinien.

*Artikel 29<sup>d</sup>; Arrest*

Dem Arrest als schärfster Massnahme wird aus Gründen der Rechtssicherheit spezielle Beachtung geschenkt. Verzichtet wird auf die Bestimmung, wonach die Arreststrafe auch nach Ende der ordentlichen Dauer der Freiheitsstrafe vollzogen werden kann.

*Artikel 30; Kostgelder*

Diese Bestimmung übernimmt sinngemäss Teile der Vorschriften des Gefängnisreglements. Aus Rücksicht auf das Legalitätsprinzip bei Abgaben ist eine gesetzliche Grundlage angezeigt. Das Departement Sicherheit und Justiz legt die Höhe des Tag- bzw. Kostgeldes für Glarner Vollzugseinrichtungen fest, wobei wie bisher nach der Vollzugsart (Normalvollzug, Halbgefangenschaft usw.) unterschieden wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats, welches unter Bezug auf die so genannte «Kostgeldliste» jene Kosten regelt, welche der einweisende dem vollziehenden Kanton pro Tag zu entrichten hat. Die Bestimmung über die ärztliche Aufsicht wird aufgehoben bzw. in die StPO über den Jugendstrafvollzug verwiesen.

*Artikel 30<sup>a</sup>; Tragung der Vollzugskosten*

Die Regelungskompetenz betreffend Kostentragung des Straf- und Massnahmenvollzugs wird mit dem revidierten Allgemeinen Teil (AT) StGB erheblich eingeschränkt. Die Vollzugskosten können nicht mehr zur Hauptsache auf die verurteilte Person überwält werden. Das neue Recht lässt aber unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Kostenbeteiligung der Verurteilten zu, so durch erbrachte Arbeitsleistung, die nicht mit einem Lohn, sondern mit einem Entgelt entschädigt wird (Art. 380 Abs. 2 Bst. a nStGB). Wird eine zumutbare Arbeit verweigert, können Einkommen und Vermögen herangezogen werden. Bei verurteilten Personen, die einer externen Arbeitstätigkeit nachgehen (Halbgefangenschaft, Arbeits- oder Wohnexternat, tageweiser Vollzug), wird ein Teil des erzielten Einkommens abgezogen werden können. Die Statuierung der Bekanntgabepflicht von Steuerdaten ist wegen des Datenschutzrechts notwendig.

*Artikel 30<sup>c</sup>; Gebühren*

Bisher wurde für Verfügungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs meist auf Gebühren verzichtet. Nachdem die Vollzugskosten meist der öffentlichen Hand anfallen, ist dies zu überdenken. Eine Bestimmung für die Gebührenerhebung ist wegen des relativ strikte geltenden Gesetzmässigkeitsprinzips im Abgaberecht angezeigt.

*Artikel 31; Verordnungen*

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugs- oder Verwaltungsverordnungen wird zusammengefasst. Der Regierungsrat kann die zur Durchführung der Gesetze nötigen Vollzugsverordnungen erlassen (Art. 99 Bst. b KV).

*Artikel 32; Rechtsschutz*

Der bisherige Artikel 173<sup>a</sup> StPO wird aufgenommen, ohne materiell etwas zu ändern. Gegen Verfügungen betreffend Kostentragung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, namentlich betreffend die Rechtsmittelfristen. Die Flexibilität des neuen Sanktionensystems und die neue Zuständigkeitsordnung für den Straf- und Massnahmenvollzug wird zu einem intensiven Wechsel-

spiel zwischen den Vollzugs- und den strafrechtlichen Behörden führen. Entscheide, die von den Vollzugsbehörden getroffen wurden, stehen neu den Gerichten zu. Die Zuständigkeit für den Vollzug einer angeordneten Sanktion kann mehrmals zwischen Justiz und Verwaltung hin und her wechseln. Um zu verhindern, dass dies verurteilte Personen dazu missbrauchen, die Strafvollstreckung im schlechtesten Fall bis zur Vollstreckungsverjährung zu verzögern, werden doppelspurige Rechtsmittelwege vermieden. Entscheide der Vollzugsbehörden sollen nur dann auf dem Verwaltungsrechtspflegeweg angefochten werden können, wenn sie weder von Gesetzes wegen noch auf Antrag der Vollzugsbehörde oder der verurteilten Person zu einem neuen Entscheid der Gerichtsbehörde führen bzw. von dieser überprüft werden. Gemäss Absatz 4 sind unter anderem folgende Entscheide der Vollzugsbehörden nicht auf dem Verwaltungsweg anfechtbar, wobei es sich einzig im ersten Fall um einen Entscheid handelt, während es sonst um blosser Vorentscheide geht, weil diesen ein Antrag beim Gericht folgt: Vollzug Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 1 nStGB), Abbruch gemeinnützige Arbeit wegen Nichtleistung (Art. 39 Abs. 1 nStGB), Verweigerung bedingte Entlassung nach Ablauf der Maximaldauer einer stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 4 und 60 Abs. 4 nStGB), Verweigerung endgültige Entlassung nach Ablauf der Probezeit (Art. 62 Abs. 4 nStGB), Rückversetzung in Massnahmenvollzug ohne neue Straftat (Art. 62c Abs. 4 nStGB), Verweigerung bedingte Entlassung nach Ablauf der Maximaldauer einer ambulanten Massnahme (Art. 63 Abs. 4 nStGB).

#### **4.3. Änderung Gerichtsorganisationsgesetz**

##### *Artikel 62; Jugendanwaltschaft*

Wie erwähnt wird im JStG nur noch von Jugendlichen gesprochen. Der Begriff «Kinder» in Absatz 1 ist deshalb aufzuheben. In Artikel 210 der revidierten StPO wird die Vertretung der Jugendanwaltschaft dem Verhöramt zugewiesen; Absatz 2 kann daher aufgehoben werden.

#### **4.4. Änderung Steuergesetz**

##### *Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern*

Anpassung an den neuen AT StGB. – Die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Steuerstrafrecht entsprechen den Vorgaben der Artikel 55 ff. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Diese sanktionieren Steuervergehen mit Gefängnis oder Busse bis 30 000 Franken. Die Strafandrohung lautet – analog der neurechtlichen Vorschriften des StHG – auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### **5. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, wurde mit der Vorberatung der Vorlage beauftragt. Eintreten auf die Vorlage war angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben unbestritten. Die Kommission unterstützte den regierungsrätlichen Vorschlag bezüglich Strafmandatsverfahren in der StPO und blieb bei der bisherigen Kompetenzregelung bezüglich Begnadigungen. Daneben schlug sie redaktionelle Verbesserungen vor, welche Eingang in die Vorlage fanden. Bezüglich EG StGB wurde in der ersten Lesung diskutiert, ob das kantonale Übertretungsstrafrecht angesichts nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen einer Totalrevision zu unterziehen wäre. Die Überprüfung ergab, dass einige kantonale Straftatbestände zwar antiquiert, aber nach wie vor mit Bundesrecht in Einklang stünden. Eine materielle Prüfung könne jedoch nicht zwischen zwei Lesungen erfolgen. Daher verzichtete die Kommission auf das Aufheben veralteter Bestimmungen.

Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Einzig die bereits erwähnten veraltet formulierten Bestimmungen im EG StGB gaben Anlass zu einer Wortmeldung und einem Streichungsantrag. Der Landrat folgte jedoch mit klarem Mehr der vorberatenden Kommission.

### **6. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgender Anpassung kantonalen Gesetze aufgrund der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes zuzustimmen:*

## Anpassung kantonaler Gesetze aufgrund der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2007)

### I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

#### Ziffer 1

GS III F/1

### Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965

#### Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, Abs. 2 Ziff. 1 und 2

<sup>1</sup> (Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts beurteilt:)

3. sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 2. Titel des StGB (strafbare Handlungen gegen das Vermögen), sofern der Deliktsbetrag 3000 Franken nicht übersteigt und kein qualifizierter Straftatbestand vorliegt, jedoch mit Ausnahme des Raubes (Art. 140 StGB).

4. sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 11. Titel des StGB (Urkundenfälschung), sofern ein allfälliger Deliktsbetrag 3000 Franken nicht übersteigt;

<sup>2</sup> (Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts kann nicht aussprechen:)

Ziff. 1 aufgehoben;

2. Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB;

#### Art. 8<sup>a</sup> (neu)

Einzug der Gerichtskosten, Bussen, Geldstrafen usw.

Die Verwaltungskommission der Gerichte bestimmt die Organe der Gerichtsverwaltung, die für den Einzug der Gerichtskosten (inkl. Kosten der Untersuchung und der öffentlichen Verteidigung), Bussen und Geldstrafen sowie Ersatzforderungen im Sinne von Artikel 71 StGB zuständig sind.

#### Art. 8<sup>b</sup> (neu)

Befugnis zur Strafbefreiung

Die Gewährung der Strafbefreiung nach den Artikeln 52–54 StGB und nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) obliegt denjenigen Instanzen, bei denen das Strafverfahren hängig ist.

#### Art. 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Verhörer führt die Strafuntersuchungen und erledigt die Rechtshilfebegehren (Art. 356–362 StGB). Er ist zudem zuständig für alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft.

#### Art. 24 Abs. 3

<sup>3</sup> Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen anzunehmen und den Auftrag pflichtgemäss zu erfüllen (Art. 359 Abs. 4 StGB). Er kann nötigenfalls gleich einem ungehorsamen Zeugen zur Erfüllung des Auftrages angehalten werden.

#### Art. 41 Abs. 1

<sup>1</sup> Bei den Tatbeständen, welche nur auf Antrag bestraft werden, muss das Strafverfahren sofort durch Verfügung des Verhörers eingestellt werden, wenn der Anzeiger die Klage schriftlich zurückzieht und der Angeschuldigte nicht seinerseits Durchführung des Verfahrens verlangt (vgl. Art. 30–33 StGB). Staatsanwalt und Präsident der Strafkammer sind zu benachrichtigen.

**Art. 45**

Begutachtung

Zweifelt der Verhörer an der Schuldfähigkeit des Angeschuldigten, ist der Angeschuldigte taubstumm oder wird geltend gemacht, er sei epileptisch, so wird gemäss Artikel 20 StGB die Untersuchung angeordnet und wenn erforderlich die Einweisung des Angeschuldigten in eine Anstalt zur Beobachtung verfügt.

**Art. 79 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Einvernahme von Zeugen, welche ausserhalb des Kantons wohnen, ist beim Untersuchungsamt des Wohnorts nachzusehen, es sei denn, dass die persönliche Einvernahme durch das Verhöramt aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und im Interesse der Sache als geboten erscheint (Art. 359 StGB).

**Art. 86 Abs. 2 Ziff. 8 (neu)**

<sup>2</sup> (Die Einstellungsverfügung wird namentlich erlassen, wenn)  
8. ein Strafbefreiungsgrund gemäss den Artikeln 52–54 StGB vorliegt.

**Art. 86<sup>a</sup> Abs. 1 Ziff. 3 (neu)**

<sup>1</sup> (Die Untersuchung kann einstweilen eingestellt werden, namentlich wenn)  
3. ein Sachverhalt im Sinne von Artikel 55<sup>a</sup> StGB vorliegt.

**Art. 87 Abs. 4**

<sup>4</sup> Das Verhöramt erstattet auch die in Artikel 362 StGB vorgesehene Anzeige.

**Art. 89 Abs. 1 Ziff. 1**

<sup>1</sup> (Der Antrag des Staatsanwaltes an das zuständige Gericht ist beförderlich zu stellen. Er lautet auf:)  
1. Fallenlassen des Prozesses mangels einer strafbaren Handlung oder wenn die Unschuld, die Schuldunfähigkeit oder Straflosigkeit der Person, gegen welche die Untersuchung gerichtet war, anzunehmen ist oder wenn ein Strafbefreiungsgrund gemäss den Artikeln 52–54 StGB vorliegt;

**Art. 92**

Schuldunfähigkeit des Angeschuldigten

Wird wegen Schuldunfähigkeit des Angeschuldigten das Verfahren fallengelassen oder der Strafvollzug eingestellt, so sind die Akten der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzustellen. Vorbehalten bleiben richterliche Anordnungen gemäss Artikel 56 StGB.

**Art. 122 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für seinen Strafantrag hat der Staatsanwalt die bestehenden Strafmilderungs- und -schärfungsgründe zu berücksichtigen und auch zur allfälligen Frage des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges Stellung zu nehmen.

**Art. 135 Ziff. 4**

(Ist der Angeklagte eines Deliktes schuldig befunden worden, so lässt der Präsident in nachstehender Reihenfolge abstimmen über:)  
4. bedingter oder teilbedingter Strafvollzug;

**Art. 136 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Für die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft gilt Artikel 51 StGB.  
*Abs. 3 aufgehoben.*

**Art. 139 Abs. 2**

<sup>2</sup> Einem schuldunfähigen Angeklagten können die Kosten nach billigem Ermessen überbunden werden.

**Art. 144<sup>a</sup> Abs. 5**

<sup>5</sup> Urteile, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten oder eine Anstaltseinweisung aussprechen, sind in jedem Fall zu begründen.

**Art. 147 Abs. 1 Ziff. 3 und 4**

<sup>1</sup> (Die Appellation kann sich richten gegen:)

3. die Frage des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges;  
Ziff. 4 aufgehoben.

*Abschnitt: H. Urteilsvollstreckung (Art. 169–176) wird aufgehoben.*

**Art. 177**

Begnadigungs-  
behörden Begnadigungsbehörde im Sinne der Artikel 381–383 StGB ist für Freiheitsstrafen von über sechs Monaten der Landrat und für geringere Strafen der Regierungsrat.

**Art. 180**

Wartefrist bei  
Ablehnung Die Begnadigungsinstanz kann bestimmen, dass ein abgelehntes Begnadigungsgesuch vor Ablauf eines gewissen Zeitraums nicht erneuert werden darf (Art. 382 Abs. 3 StGB).

**Art. 190**

Einstellung des  
Verfahrens Gelangen der Einzelrichter oder die zuständige Gemeindevorsteherchaft zur Überzeugung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist oder dass ein Strafbefreiungsgrund gemäss den Artikeln 52–54 StGB vorliegt, so stellen sie das Verfahren ein. In diesen Fällen erfolgt schriftliche, begründete Mitteilung an den Anzeiger und Verzeigten.

**Art. 200 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die Vollstreckung von Übertretungsstrafen gelten die Bestimmungen des EG StGB.

**Art. 200<sup>a</sup>**

Voraussetzun-  
gen <sup>1</sup> Anerkennt der Angeschuldigte in der Einvernahme vor dem Verhörrichter die ihm zur Last gelegten Tatsachen und erklärt er sich schuldig, so erlässt der Verhörrichter ein Strafmandat, wenn er für angemessen hält:

1. eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten;
2. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen gemäss Artikel 34 StGB;
3. gemeinnützige Arbeit;
4. eine Busse von höchstens 500 000 Franken;
5. eine ambulante Massnahme;
6. andere Massnahmen nach den Artikeln 66 und 67<sup>b</sup>–73 StGB;
7. Nebenstrafen nach den Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Verfahrensrechts.

<sup>2</sup> Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen können miteinander verbunden werden.



**Art. 204 Abs. 2**

<sup>2</sup> Ist der Täter durch die Untersuchung mit genügender Bestimmtheit ermittelt worden, so wird dieses Ergebnis dem Anzeiger bekannt gegeben. Hält dieser innert der Frist von Artikel 31 StGB an seinem Strafantrag fest, so werden die Akten dem Präsidenten der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts zur Weiterführung des Prozesses gemäss Artikel 202 überwiesen; verzichtet der Anzeiger auf die Fortsetzung des Verfahrens, so gelangt Artikel 41 zur Anwendung.

**Art. 205**

Zweck des  
Jugendstraf-  
rechts

<sup>1</sup> Ziel der Jugendstrafrechtspflege sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

<sup>2</sup> Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

**Art. 206**

Anwendbarkeit  
und örtliche  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

<sup>2</sup> Ist ein Verfahren wegen Straftaten eines Jugendlichen anhängig, bleibt die Jugendanwaltschaft auch für die Beurteilung von Taten zuständig, die der Jugendliche nach Erreichen des 18. Altersjahrs begangen hat.

<sup>3</sup> Sind in einem gegen einen Erwachsenen eingeleiteten Strafverfahren auch Taten zu beurteilen, die der Angeschuldigte als Jugendlicher begangen hat, werden diese vom Verhöramt untersucht.

<sup>4</sup> Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem der Jugendliche bei der Eröffnung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so richtet es sich nach Artikel 38 Jugendstrafgesetz.

<sup>5</sup> Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt, ausser es ergeben sich Anhaltspunkte für Schutzmassnahmen. In diesem Fall gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes.

**Art. 207**

Strassen-  
verkehrsüber-  
tretungen

<sup>1</sup> Begehen Jugendliche unter 15 Jahren Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die bei Jugendlichen über 15 Jahren im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, kann die Polizei

- a. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen und den Jugendlichen auf die Verkehrsübertretung aufmerksam machen, oder
- b. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen, unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche an einem bestimmten Tag freiwillig den Verkehrsunterricht besucht.

<sup>2</sup> Folgt der Jugendliche der Einladung zum Verkehrsunterricht nicht, gibt die Polizei der Jugendanwaltschaft von der Übertretung Kenntnis.

**Art. 208**

Organe der  
Jugendstraf-  
rechtspflege

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a. die Polizei;
- b. die Jugendanwaltschaft;
- c. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts;
- d. die vom Regierungsrat für den Vollzug und die weiteren Verwaltungsaufgaben bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden.

**Art. 209**

Zuständigkeiten <sup>1</sup> Die Polizei und die Jugendanwaltschaft sind die Strafverfolgungsbehörden.

<sup>2</sup> Gerichtliche Befugnis in erster Instanz für sämtliche Urteile und Entscheide gegen Jugendliche steht der Jugendanwaltschaft zu.

<sup>3</sup> Die Jugendanwaltschaft kann ausserdem die Verfahren gegen Jugendliche gestützt auf das Jugendstrafgesetz (Art. 7 in Verbindung mit Art. 21 sowie Art. 8) und gestützt auf andere gesetzliche Vorschriften sowie mangels Nachweis einer strafbaren Handlung einstellen.

<sup>4</sup> Die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für Appellationen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft.

<sup>5</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die rechtskräftigen Entscheide der urteilenden Behörde. Sie kann andere kantonale Verwaltungsbehörden beiziehen.

<sup>6</sup> Der kantonale Sozialdienst kann insbesondere als Fachstelle für Beobachtungs-, Abklärungs- und Begleitaufträge beigezogen werden.

**Art. 210**

Vertretung der Jugendanwaltschaft Die Jugendanwaltschaft wird durch das Verhöramt vertreten.

**Art. 211**

Strafanzeigen Anzeigen gegen Jugendliche sind bei der Polizei einzureichen, welche erste Sachverhaltsabklärungen trifft.

**Art. 212**

Untersuchungsverfahren und Einvernahmen <sup>1</sup> Die Polizei steht der Jugendanwaltschaft in gleicher Weise zur Verfügung wie dem Verhöramt.

<sup>2</sup> Wenn es die Untersuchung erfordert, können die Polizei und die Jugendanwaltschaft anordnen, dass der Jugendliche einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben hat.

<sup>3</sup> Die Polizei und die Jugendanwaltschaft können anordnen, dass die gesetzlichen Vertreter oder die Vertrauenspersonen einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben haben.

**Art. 213**

Erkennungsdienstliche Behandlung <sup>1</sup> Soweit es zur Abklärung von Straftaten notwendig erscheint, können beschuldigte Jugendliche durch die Polizei erkennungsdienstlich behandelt werden.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des beschuldigten Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters sind solche Anordnungen sofort der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 214**

Taten vor dem zehnten Altersjahr; Gefährdungsmeldung Stellen Behörden (insbesondere die Polizei) im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigen sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die für die Jugendhilfe zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Mediation	<b>Art. 215</b>
	<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft kann das Strafverfahren vorläufig einstellen und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Artikel 8 Jugendstrafgesetz beauftragen.
	<sup>2</sup> Der Auftrag erfolgt schriftlich. Er bezeichnet die Parteien, den Sachverhalt, die mit der Mediation verfolgten Ziele, den Zeitrahmen und enthält die Zustimmungserklärung der Parteien.
	<sup>3</sup> Der Mediator wird zur gewissenhaften Erfüllung des Auftrags ermahnt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Akten werden ihm zur Verfügung gestellt.
	<sup>4</sup> Er sorgt für einen fairen Ablauf des Mediationsverfahrens und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Er erhebt keine Beweise.
	<sup>5</sup> Zieht eine Partei ihr Einverständnis zurück oder nimmt sie am Verfahren unentschuldigt nicht teil, gilt die Mediation als gescheitert.
	<sup>6</sup> Der Mediator erstattet der Jugendanwaltschaft schriftlich Bericht über das Ergebnis des Mediationsverfahrens und reicht eine allfällige Vereinbarung zwischen den Parteien ein. Ohne Zustimmung der Parteien macht er keine Angaben über Zugeständnisse während des Mediationsverfahrens.
<sup>7</sup> Die Jugendanwaltschaft stellt das Verfahren definitiv ein, wenn zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen ist und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen deren Interessen vorliegt. Andernfalls führt sie das Strafverfahren weiter. Sie kann das Verfahren offen halten, bis die vereinbarten Leistungen erfüllt sind. Die Einstellungsverfügung enthält die Parteivereinbarung.	
Beobachtung, Begutachtung, Aufsicht und Betreuung	<b>Art. 216</b>
	<sup>1</sup> Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann die Jugendanwaltschaft eine Beobachtung oder Begutachtung nach Artikel 9 Jugendstrafgesetz anordnen.
	<sup>2</sup> Zur Beratung und Mitwirkung kann die Jugendanwaltschaft den Sozialdienst des Kantons oder eine andere befähigte Stelle als Fachstelle beziehen und dieser die entsprechenden Abklärungs- und Beobachtungsaufträge erteilen.
	<sup>3</sup> Für ergänzende notwendige Erhebungen bei ungeklärten, für die Beurteilung des Jugendlichen erheblichen Umständen können weitere Personen, insbesondere die Eltern, der Vormund, der Erzieher, die Lehrperson, der Arbeitgeber oder der Arzt befragt werden.
<sup>4</sup> Dieselben Personen und Stellen können auch zu Aufsichts- und Betreuungsaufgaben beigezogen werden.	
Benachrichtigung, Einvernahme und Mitteilungen	<b>Art. 217</b>
	<sup>1</sup> Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszwecks notwendig erscheint oder wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens mündig ist.
	<sup>2</sup> Insbesondere die Eltern, der Vormund, der Erzieher und die Lehrperson können zur polizeilichen Befragung des Jugendlichen oder zur Einvernahme des Jugendlichen vor Jugendanwaltschaft beigezogen werden.
<sup>3</sup> Lehrpersonen, Schulleiter oder Schulpräsidenten ist durch die Jugendanwaltschaft von der strafbaren Handlung vertraulich Kenntnis zu geben, wenn dies im Interesse des Jugendlichen oder der Schule geboten erscheint.	

**Art. 218**

Zusammenarbeit mit Zivilbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Jugendstrafrechtspflege und den Behörden des Zivilrechts richtet sich nach den Artikeln 4, 19 Absatz 3 und 20 Jugendstrafgesetz.

**Art. 219**

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

<sup>1</sup> Die Untersuchungshaft kann gegenüber einem Jugendlichen angeordnet werden, der eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist und wenn zudem ernsthaft zu befürchten ist, er würde

- a. sich durch Flucht dem Verfahren oder der Sanktion entziehen,
- b. Beweismittel verändern oder zerstören, Personen, die im Verfahren auftreten sollen, beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden oder
- c. durch weitere schwere Straftaten die Sicherheit anderer gefährden.

<sup>2</sup> Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn ihr Zweck durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Die Haftverfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

<sup>4</sup> Der Angeschuldigte ist spätestens 24 Stunden nach seiner Festnahme durch die Polizei, von der Jugendanwaltschaft oder bei ihrer Verhinderung durch einen Verhörer zu befragen.

<sup>5</sup> Hat die Untersuchungshaft sieben Tage gedauert und ist ihre Verlängerung notwendig, stellt die Jugendanwaltschaft ein Gesuch an den Präsidenten der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts; dieser entscheidet innert vier Tagen. Die Verlängerung kann erstmals für höchstens einen Monat bewilligt werden. Nach Ablauf der bewilligten Dauer kann die Jugendanwaltschaft ein neues Verlängerungsgesuch stellen.

<sup>6</sup> Der Angeschuldigte kann jederzeit bei der Jugendanwaltschaft seine Entlassung aus der Haft beantragen. Die Jugendanwaltschaft entscheidet innert vier Tagen.

<sup>7</sup> Falls der Jugendliche oder seine gesetzliche Vertretung nicht selbst einen Verteidiger wählt, bestellt die Jugendanwaltschaft dem Jugendlichen einen öffentlichen Verteidiger, wenn sie den Jugendlichen mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft nimmt.

**Art. 220**

Vollzug der Untersuchungshaft

Der Jugendliche ist in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen. Der Jugendliche ist in geeigneter Weise zu betreuen.

**Art. 221**

Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Während der Untersuchung kann die zuständige Behörde die Schutzmassnahmen gemäss den Artikeln 12–15 Jugendstrafgesetz anordnen.

<sup>2</sup> Die Verfügung über eine vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

<sup>3</sup> Ist die Verfügung noch nicht rechtskräftig und wird gegen diese die Appellation erhoben, kann die Jugendanwaltschaft die zur Sicherung des Vollzugs nötigen Vorkehrungen treffen.

<sup>4</sup> Wird gegen diesen Entscheid appelliert, so entscheidet der Präsident der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts nach Anhörung des Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid des Präsidenten gilt die Verfügung der Jugendanwaltschaft weiter.

Akteneinsicht und Auf- bewahrung	<p><b>Art. 222</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn begründete Gefahr besteht, dass sich die Einsichtnahme gegenüber dem Jugendlichen oder einem Dritten, der in der Untersuchung beigezogen wurde, nachteilig auswirken könnte, kann die Akteneinsicht verweigert werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird dem Jugendlichen die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu seinem Nachteil nur abgestellt werden, wenn er über den für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis erhalten hat und ihm Gelegenheit eingeräumt worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsicht durch die Jugendanwaltschaft in Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen dürfen gegenüber ihr nicht eingeschränkt werden.</p> <p><sup>4</sup> Gegenüber dem Verteidiger des Jugendlichen kann die Akteneinsicht nicht beschränkt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Verteidigung und die Jugendanwaltschaft dürfen von den Inhalten, welche beschränkt sind, keine Kenntnis geben.</p> <p><sup>6</sup> Der Regierungsrat erlässt ausführende Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für alle im Zusammenhang mit Straftaten von Jugendlichen erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten (Art. 42 Bst. a JStG).</p>
Verteidigung	<p><b>Art. 223</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verteidigung richtet sich nach Artikel 40 Jugendstrafgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Zuständige Behörde gemäss Artikel 40 Absatz 2 Jugendstrafgesetz ist in erster Instanz die Jugendanwaltschaft und in zweiter Instanz der Kantonsgerichtspräsident.</p> <p><sup>3</sup> Dem Jugendlichen oder seinen Eltern können die Kosten des öffentlichen Verteidigers ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen.</p>
Ausschluss der Öffentlichkeit; Teilnahme von Dritten	<p><b>Art. 224</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einvernahmen und Verhandlungen vor der Jugendanwaltschaft sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft oder die zweite Instanz können öffentliche Verhandlungen durchführen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 39 Absatz 2 Jugendstrafgesetz erfüllt sind.</p>
Vorladungen	<p><b>Art. 225</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorladungen erfolgen schriftlich an die gesetzlichen Vertreter bzw. an den von ihnen bestellten Verteidiger mit der Angabe der erscheinungspflichtigen Person, des Zwecks der Vorladung sowie Ort und Zeit des Erscheinens. Bei Fortsetzung einer Einvernahme oder Verhandlung kann die Vorladung den Anwesenden auch mündlich mitgeteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind und</p> <p style="margin-left: 20px;">b. auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen.</p> <p><sup>3</sup> Die Zustellung der Vorladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Termin. In dringenden Fällen oder im Einverständnis der Betroffenen kann die Vorladungsfrist abgekürzt werden.</p> <p><sup>4</sup> Wird einer Vorladung ohne triftigen Entschuldigungsgrund keine Folge geleistet, so kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.</p>



Persönliches Erscheinen	<p><b>Art. 226</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jugendliche hat zu den Einvernahmen und Verhandlungen persönlich zu erscheinen, wenn er nicht ausdrücklich auf Gesuch hin davon dispensiert worden ist. Für die gesetzlichen Vertreter gilt Artikel 225 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Jugendliche kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.</p> <p><sup>3</sup> In Übertretungsfällen kann die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid aufgrund des Polizeirapports ohne Anhörung fällen.</p> <p><sup>4</sup> Erscheint der Jugendliche trotz zweimaliger Vorladung nicht zur Einvernahme oder zur Verhandlung und erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht erforderlich, kann der Entscheid in seiner Abwesenheit gefällt werden. In diesem Fall urteilt die Jugendanwaltschaft auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungshandlungen.</p> <p><sup>5</sup> In allen anderen Fällen fällt die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid erst, nachdem sie dem Angeschuldigten mindestens einmal das rechtliche Gehör gewährt hat und die rechtserheblichen Beweismittel abgenommen sind.</p>
Zivilansprüche	<p><b>Art. 227</b></p> <p>Ein Zivilanspruch des Geschädigten kann – mit Ausnahme des Mediationsverfahrens gemäss Artikel 215 – im Jugendstrafverfahren nicht geltend gemacht werden.</p>
Mitteilung und Erledigung	<p><b>Art. 228</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern, den Obhutsberechtigten, dem Verteidiger sowie dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist von der Erledigung des Verfahrens mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Soweit der Privatkläger ein berechtigtes Interesse daran hat, ist diesem das Urteil von Amtes wegen oder auf Gesuch hin zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Jugendanwaltschaft kann Urteile und Entscheide ohne Begründung zustellen. Urteile, mit denen eine Unterbringung angeordnet oder eine Strafe von mehr als drei Monaten ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen im Zeitpunkt der Urteils- oder Entscheidfällung mit dem Vollzug der Massnahme oder des Vollzugs der Freiheitsstrafe begonnen wurde, der Vollzug bereits abgeschlossen oder nicht möglich ist.</p>
Verfahrenskosten	<p><b>Art. 229</b></p> <p><sup>1</sup> Im Verfahren gegen Jugendliche hat der Jugendliche Verfahrenskosten zu tragen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Eltern (im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 ff. ZGB) ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung der Kosten verzichtet werden.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 230</b></p> <p><sup>1</sup> Rechtsmittel können der beurteilte Jugendliche, die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sowie das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, steht auch dem Privatkläger ein Rechtsmittel zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache an die Jugendanwaltschaft ist zulässig gegen sämtliche Urteile und Entscheide sowie Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaft, welche ohne Einvernahme des Jugendlichen erlassen worden sind (Art. 226 Abs. 3 und 4).</p>

<sup>4</sup> Wird Einsprache erhoben, so fällt der Entscheid der Jugendanwaltschaft dahin, und es wird das ordentliche Verfahren mit Anhörung des Jugendlichen durchgeführt.

<sup>5</sup> Die Appellation ist zulässig gegen sämtliche Urteile und Entscheide (auch Zwischenentscheide) der Jugendanwaltschaft, sofern nicht die Einsprache zulässig ist. Sie dient der Überprüfung von Verfahren und Entscheiden der Jugendanwaltschaft.

<sup>6</sup> Einzige kantonale Appellationsinstanz ist die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision.

<sup>8</sup> Die Einsprache ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Jugendanwaltschaft schriftlich zu erklären. Die Appellation ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts schriftlich zu erklären. Es gelten keine Gerichtsferien.

<sup>9</sup> Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde richtet sich nach Artikel 32 EG StGB.

#### **Art. 231**

Aufsicht über die Geschäftsführung

Der Regierungsrat weist die Jugendanwaltschaft im Rahmen seiner Aufsicht über die Geschäftsführung gemäss Artikel 64 Gerichtsorganisationsgesetz administrativ einem Departement zu. Er regelt zudem die Gewährleistung der Infrastruktur durch die kantonale Verwaltung im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz.

#### **Art. 231<sup>a</sup> (neu)**

Vollzug, Zuständigkeit und Durchführung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Verwaltungsbehörden, welche die Schutzmassnahmen und Strafen vollziehen.

<sup>2</sup> Die für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörden ziehen den kantonalen Sozialdienst oder eine andere Fachstelle bei, namentlich wenn sich diese schon mit dem Fall befasst haben.

<sup>3</sup> Wo das Jugendstrafgesetz den Entscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist die Jugendanwaltschaft die zuständige Behörde.

#### **Art. 231<sup>b</sup> (neu)**

Bewährungsdienst

Der Sozialdienst des Kantons ist für den Vollzug des angeordneten Bewährungsdienstes zuständig.

#### **Art. 231<sup>c</sup> (neu)**

Vollzugs- und Massnahmenkosten

<sup>1</sup> Die Verteilung der Vollzugskosten und Kosten der Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 43 Jugendstrafgesetz.

<sup>2</sup> Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Versicherungsleistungen und Schulbeiträge, auf welche Verurteilte einen Rechtsanspruch haben, werden zur Kostendeckung verwendet.

<sup>3</sup> Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Einkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Verwaltungsstelle, welche über eine Beteiligung der Eltern und/oder des Jugendlichen an den Kosten des Vollzugs und der Schutzmassnahmen entscheidet.

<sup>5</sup> Der Rechtsschutz gegen Entscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Art. 231<sup>d</sup> (neu)**

Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzuges

Der Regierungsrat bestimmt die Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzuges (Art. 48 JStG).

	<b>Art. 231<sup>e</sup> (neu)</b>
Strafregister- eintrag	Verurteilungen von über 15-jährigen Jugendlichen sind ins Schweizerische Zentralstrafregister aufzunehmen, wenn diese verurteilt worden sind: a. zu einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) oder b. zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG).
	<b>Art. 231<sup>f</sup> (neu)</b>
Subsidiäres Verfahrensrecht	Soweit das Verfahren gegen Jugendliche in diesem Abschnitt nicht besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes sowie die Bestimmungen für das Verfahren gegen Erwachsene sinngemäss Anwendung.
	<b>Art. 232<sup>a</sup> Abs. 2 (neu)</b>
	<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Übergangsrecht nach den Artikeln 44–46 Jugendstrafgesetz.
	<b>Ziffer 2</b> <span style="float: right;"><b>GS III E/1</b></span>
	<b>Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus</b>
	<b>Art. 2</b>
Busse statt Haft	Die Haft wird in den Strafbestimmungen sämtlicher kantonaler Erlasse aufgehoben und, wo neben dieser nicht bereits eine Busse angedroht wird, durch Busse ersetzt.
	<b>Art. 16</b>
Schund- und Schmutz- literatur	Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Fotografien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt, aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wird, sofern nicht der Artikel 197 StGB zur Anwendung gelangt, mit Busse oder Haft bestraft.
	<b>Art. 18</b>
Vollzugs- behörden	<sup>1</sup> Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafgerichte werden durch die vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden vollzogen, unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeiten der Gerichtskasse. <sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Haftlokaltäten sowie über die Behandlung der Inhaftierten ausübt und dem Gefängnispersonal die nötigen Weisungen erteilt.
	<b>Art. 19</b>
Verhöramt	Das Verhöramt ist zuständig für folgende im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Massnahmen: Art. 66 zur Entgegennahme der Sicherheiten der Friedensbürgschaft; Art. 69 zum Vollzug der Sicherungseinziehung; Art. 70 zum Vollzug der Einziehung von Vermögenswerten; Art. 72 zum Vollzug der Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation.
	<b>Art. 21</b>
Letztinstanz- licher Richter	Für Entscheide im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges, die das Bundesrecht dem Gericht vorbehält, ist diejenige Gerichtsstanz zuständig, welche die Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat.

**Art. 22 Ziff. 1**

(Der Strafgerichtsbarkeit der glarnerischen Gerichte unterliegen:)

1. alle strafbaren Handlungen, welche gemäss Artikel 338 StGB der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstellt sind, sofern die örtliche Zuständigkeit nach den Artikeln 340–345 StGB gegeben ist;

**Art. 24**

Rechtshilfe Die Pflicht zur Rechtshilfe gegenüber den Behörden des Bundes und den Behörden anderer Kantone richtet sich nach den Artikeln 356–362 StGB (Art. 12 StPO).

**Art. 25<sup>a</sup> (neu)**

Verwendung von Bussen

- <sup>1</sup> Die von den kantonalen Gerichten verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen fallen dem Kanton zu (Art. 374 StGB).
- <sup>2</sup> Bussen, welche wegen Übertretungen von Gemeinderecht ausgefällt werden, fallen der betreffenden Gemeinde zu; der Busseinzug ist Sache der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Über die Durchführung nötig werdender Verwertungen trifft die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde die sachgemässen Anordnungen.

**Vierter Abschnitt: Straf- und Massnahmevollzug****Art. 26**

Meldepflicht und Vollzugsbeginn

- <sup>1</sup> Sind Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gehen die Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde, welche nach dem Vollzugsabschluss für deren Ablieferung im Landesarchiv sorgt.
- <sup>2</sup> Der Vollzug von freiheitsbeschränkenden Strafen und Massnahmen in einer geeigneten Anstalt ist nach Eintritt der Rechtskraft so rasch als möglich einzuleiten.
- <sup>3</sup> Die Vorladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme ist der verurteilten Person in der Regel mittels schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Bei unbekanntem Aufenthalt ist die verurteilte Person von der zuständigen kantonalen Behörde polizeilich zur Verhaftung auszuschreiben.

**Art. 26<sup>a</sup> (neu)**

Vorzeitiger Straf- und Massnahmevollzug

- <sup>1</sup> Die mit dem Strafverfahren befasste Gerichtsbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- <sup>2</sup> Die Strafgerichtsbehörde erteilt der zuständigen Vollzugseinrichtung die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.

**Art. 27**

Aufschub

- <sup>1</sup> Der Vollzug einer Freiheitsstrafe kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auf begründetes Gesuch hin verschoben werden, wenn der verurteilten Person oder ihrer Familie aus dem sofortigen Strafvollzug aussergewöhnlich schwerwiegende Nachteile erwachsen würden.
- <sup>2</sup> Leidet die verurteilte Person an einer schweren oder ansteckenden Krankheit oder ist eine Verurteilte schwanger, so bestimmt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt des Antrittes der Strafe oder Massnahme.
- <sup>3</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde trifft im Falle eines Aufschubes nötigenfalls geeignete Anordnungen zur Sicherung des Strafvollzugs.

**Art. 28**

Einstellung des Vollzugs

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde stellt den Vollzug ein, wenn sich seit dem rechtskräftigen Urteil Beweise der Unschuld einer verurteilten Person ergeben. Vorbehalten bleibt Artikel 168 StPO sowie die Unterbrechung des Vollzugs aus wichtigen Gründen.

<sup>2</sup> Nachträgliche Gesuche an das Gericht im Sinne der Artikel 36 Absatz 3 und 106 StGB entfalten während laufendem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 29**

Vollzugsort

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bestimmt im Rahmen des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates den Vollzugsort für die Durchführung von Strafen und Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat trifft, soweit keine Anstalten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen und Anstalten, damit deren vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs mitbenützt werden können (Art. 377–379 StGB).

**Art. 29<sup>a</sup> (neu)**

Disziplinarwesen

<sup>1</sup> Das Disziplinarwesen dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den kantonalen Vollzugseinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Eingewiesenen haben sich korrekt zu verhalten und die anwendbaren Vollzugsvorschriften, das Gefängnisreglement, die Hausordnung und die Festlegungen im Vollzugsplan zu beachten sowie die Anordnungen des Gefängnispersonals zu befolgen.

<sup>3</sup> Die Verfolgung einer disziplinarischen Verfehlung verjährt innert sechs Monaten nach der Begehung; die Verjährung ruht während einer Entweichung.

<sup>4</sup> Der Vollzug einer Disziplinar-massnahme verjährt innert sechs Monaten.

**Art. 29<sup>b</sup> (neu)**

Disziplinarische Verfehlungen

<sup>1</sup> Disziplinarische Verfehlungen sind insbesondere:

1. Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
2. Tätlichkeit oder Drohung gegen das Gefängnispersonal, Mitgefangene, Amts- oder Drittpersonen;
3. Arbeitsverweigerung oder Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
4. Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
5. unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;
6. Ein- und Ausführen, Herstellen, Besitz und Weitergabe von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder Schriftstücken, und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
7. mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
8. Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
9. ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung, Mitgefangenen, Amts- oder Drittpersonen;
10. hartnäckiges Vortäuschen von Krankheiten und absichtliche Selbstverletzung;
11. Verheimlichen von schweren ansteckenden Krankheiten;
12. Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinar-tatbeständen gilt als disziplinarische Verfehlung.

**Art. 29<sup>c</sup> (neu)**

Disziplinar-massnahmen

<sup>1</sup> Disziplinar-massnahmen sind:

1. Verweis;



2. zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
3. zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Radio- oder Fernsehgeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
4. zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter;
5. Busse bis zu 200 Franken;
6. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
7. Arrest bis zu 20 Tagen.

<sup>2</sup> Es dürfen mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

<sup>3</sup> Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden. Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinarmaßnahme vollzogen. In leichten Fällen kann der Insasse verwarnet oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

<sup>4</sup> Bei schweren oder wiederholten disziplinarischen Verfehlungen kann die eingewiesene Person von der einweisenden Behörde in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt oder aus dem Arbeits- oder Wohnexternat rückversetzt werden.

#### **Art. 29<sup>d</sup> (neu)**

Arrest

<sup>1</sup> Arrest darf nur bei schweren oder wiederholten disziplinarischen Verfehlungen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Der Arrest wird in einer dafür bestimmten Zelle vollzogen. Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Die Zelle darf nur für den Spaziergang verlassen werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die ärztliche, seelsorgerische und soziale Betreuung sowie der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter.

#### **Art. 29<sup>e</sup> (neu)**

Disziplinarverfahren

<sup>1</sup> Der Inhaber der Disziplinargewalt sorgt für die Abklärung des Sachverhalts. Die betroffene Person erhält vor Erlass der schriftlichen Disziplinarverfügung Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt.

<sup>2</sup> Die Verfügung erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere der disziplinarischen Verfehlung, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll geeignet sein künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern. Das Verhängen von kollektiven Disziplinarmaßnahmen ist unzulässig.

<sup>3</sup> Die von einer Disziplinarmaßnahme betroffene Person kann gegen Disziplinarverfügungen innert 48 Stunden seit der Eröffnung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erheben.

#### **Art. 30**

Kostgelder

Die für die Unterbringung im Kantonsgefängnis zu leistenden Kostgelder, namentlich für besondere Vollzugsformen, werden vom zuständigen Departement festgesetzt, unter Beachtung von verbindlichen Beschlüssen der Organe des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats.

	<b>Art. 30<sup>a</sup> (neu)</b>
Tragung der Vollzugskosten	<p><sup>1</sup> Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen trägt grundsätzlich der Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die verurteilte Person an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs ganz oder teilweise beteiligt werden. Dies ist auch noch bei nachträglicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Zur Deckung der Kosten können auch Leistungen Dritter herangezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Über die Kostentragung im Einzelfall entscheidet die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsbehörde.</p> <p><sup>4</sup> Die kantonale Steuerverwaltung erteilt der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von verurteilten Personen und gewährt auf Verlangen Einsicht in die Steuerakten.</p>
	<b>Art. 30<sup>b</sup> (neu)</b>
Tragung anderer Kosten	<p>Kosten, die mit dem eigentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug in keinem unmittelbaren, vollzugsbedingten Zusammenhang stehen und die der Kanton nicht aufgrund anderer Vorschriften zu tragen hat, wie Kosten der Spitalpflege, für Aufenthalte in speziellen Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für notwendige zahnärztliche Behandlungen, sowie die Auslagen im Sinne von Artikel 14 des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, hat die betroffene Person selber zu tragen.</p>
	<b>Art. 30<sup>c</sup> (neu)</b>
Gebühren	<p>Für die Behandlung von Gesuchen, namentlich für die Gewährung von besonderen Vollzugsformen (z. B. tageweiser Vollzug, Halbgefängenschaft usw.), für den Widerruf von Verfügungen und die Anordnung von Disziplinar massnahmen kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Aufwand Gebühren erheben.</p>
	<b>Art. 31</b>
Verordnungen	<p>Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des Bundesrechts und des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates die erforderlichen Vollzugsbestimmungen über den Straf- und Massnahmenvollzug.</p>
	<b>Art. 32</b>
Rechtsschutz	<p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 29<sup>e</sup> Absatz 3 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen erstinstanzliche Verfügungen betreffend den Vollzug des Strafurteils beträgt zehn Tage.</p> <p><sup>3</sup> Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werden von der Beschwerdeinstanz angeordnet.</p> <p><sup>4</sup> Verfügungen, denen von Gesetzes wegen, auf Antrag der Vollzugsbehörden oder der verurteilten Person ein Entscheid einer richterlichen Behörde folgt, sind nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.</p>
	<b>Ziffer 3</b>
	<b>GS III A/2</b>
	<b>Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus</b>
	<b>Art. 62</b>
Jugendanwaltschaft	<p>Der Jugendanwaltschaft obliegt die Strafuntersuchung. Sie beurteilt zudem in erster Instanz die strafbaren Handlungen von Jugendlichen.</p>

Ziffer 4

GS VI C/1/1

**Steuergesetz vom 7. Mai 2000****Art. 236 Abs. 1**

<sup>1</sup> Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 211ff. dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 237 Abs. 1**

<sup>1</sup> Wer zum Steuerbezug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**II.**

Diese Änderungen treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und ersetzen den Beschluss des Landrates vom 24. Januar 2007 über die dringliche Anpassung kantonaler Gesetze aufgrund der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes.

**§ 10 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung  
B. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung  
C. Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus**

***Die Vorlage im Überblick***

*Das revidierte Berufsbildungsgesetz des Bundes brachte verschiedene Änderungen, welche auf kantonaler Ebene bis Ende 2007 umzusetzen sind. So werden sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt, die Durchlässigkeiten im beruflichen Bildungssystem erhöht und das Angebot an anerkannten beruflichen Ausbildungen erweitert. Diese Änderungen und die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen nach unten entsprechend der neuen Verwaltungsorganisation rufen einer Totalrevision des 1981 erlassenen kantonalen Einführungsgesetzes.*

*Das nur noch neun Artikel umfassende Einführungsgesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet, welches sich auf die Eckpunkte der kantonalen Berufsbildung und deren Finanzierung beschränkt. Festgeschrieben wird, dass im Kanton die gewerblich-industrielle und die kaufmännische Berufsfachschule sowie die Pflegeschule geführt werden. Der Kanton wird zudem verpflichtet für ein Brückenangebot zu sorgen, welches Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung vorbereitet. Bei der Finanzierung wird im Sinne einer Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden auf die Lehrortsbeiträge verzichtet. Details, namentlich die Aufgabenzuordnung an die kantonalen Institutionen des Berufsbildungswesens und die Trägerschaften der im Kanton geführten Schulen sind in einer landrätlichen Verordnung zu regeln. Dabei sind vereinfachte Strukturen vorgesehen.*

*Die Vorlage war im Landrat grundsätzlich unbestritten. Anträge wurden bezüglich einer Kompetenz für privatrechtliche Trägerschaft der Berufsberatung und des Verzichts auf Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge gestellt; beide wurden abgelehnt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.*

**1. Neuerungen auf Bundesebene**

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das revidierte Berufsbildungsgesetz (BBG) in Kraft. Es bringt verschiedene Neuerungen, für welche kantonal und interkantonal Lösungen gefunden werden müssen.